

Baubeschreibung

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	1
1.1	Auszuführende Leistungen	1
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	3
1.3	Ausgeführte Leistungen	3
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	3
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	3
2	Angaben zur Baustelle	3
2.1	Lage der Baustelle	4
2.2	Zugänge, Zufahrten	4
2.3	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	4
2.4	Lager- und Arbeitsplätze	4
2.5	Gewässer	5
2.6	Baugrundverhältnisse/Homogenbereiche	5
2.7	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	5
2.8	Schutz- Bereiche und -Objekte	5
2.9	Anlagen im Baubereich	7
2.10	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	7
3	Angaben zur Ausführung	7
3.1	Verkehrsführung/ Verkehrssicherung	7
3.2	Bauablauf	8
3.3	Wasserhaltung	8
3.4	Bauehelfe	9
3.5	Stoffe, Bauteile	9
3.6	Abfälle	9
3.7	Winterbau	9
3.8	Beweissicherung	10
3.9	Sicherungsmaßnahmen	10
3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau)	10
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	10
3.12	Prüfungen	10
4	Ausführungsunterlagen	11
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	11
4.2	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	11
4.3	Vertragsqualität	11
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	11

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Bei der nachfolgend beschriebenen Maßnahme der Stadt Schleswig handelt es sich um Tief- und Straßenbauarbeiten zum Teilausbau der Straße „Schützenredder“ auf einer Länge von rd. 320 m.

Der Schützenredder weist in Teilbereichen (entlang Sportplatz) nur eine Fahrbahnbreite von 4,50 m sowie einen 1,50 m breiten bzw. keinen Gehweg auf.

Aufgrund der Erschließung des B-Plans 98 und vorhandenen Schulweges soll ein 317 m langer Teilabschnitt des Schützenredders mit den entsprechend erforderlichen Breiten für Fahrbahn und Gehweg ausgebaut werden. Des Weiteren ist die Befestigung der Gehwegverbindung vom Schützenredder bis zur Voßkuhl auf einer Länge von 85 m vorgesehen.

Die neue Planung sieht eine Fahrbahn in den Breiten 5,00 und 5,55 m vor. Der Gehweg wird in Breiten von 2,50 und 3,30 m ausgeführt. Die Fahrbahn wird in Asphaltbauweise hergestellt. Der Gehweg sowie der Verbindungsweg werden in Betonsteinpflaster befestigt. Die Ertüchtigung der Straßenentwässerung ist ebenfalls vorgesehen.

Für den östlich des Schützenredders gelegenen Sportplatz sollen Sanierungsarbeiten ausgeführt werden. Die vorhandene Zuschauertribüne soll abgerissen werden und durch 50 cm hohe Winkelstützelemente und Betonsteinpflaster ersetzt werden. Desgleichen sollen die Spielfeldbarrieren erneuert werden.

Im Zuge dieser Maßnahme erneuern die Stadtwerke Schleswig die Leitungen für die Gas-, Wasser- und Stromversorgung. Die Verlegung für Leitungen für LWL und Fernwärme sind ebenfalls geplant. Die entsprechenden Erdarbeiten sind Bestandteil des Leistungsverzeichnisses.

1.1 Auszuführende Leistungen

Gegenstand dieser Ausschreibung sind Straßen- und Tiefbauarbeiten. Das Leistungsverzeichnis gliedert sich in folgende 3 Lose:

LOS 1: STRASSENBAU (AG Stadt Schleswig)

- Aufbruch + Entsorgung Asphaltflächen von Fahrbahn + Gehweg (ca. 2.400 m²)
- Oberboden- und Bodenabtrag (ca. 1.500 m³)
- Verlegung 135 m PP-Rohre DN 150
- Einbau von 10 Straßenabläufen
- Einbau von ca. 1.000 m³ Frostschutz- und Schottertragschicht
- Einbau von 1.550 m² Asphalttragschicht und -decke
- Verlegung von 1.200 m² Betonsteinpflaster
- Setzen von 1.200 m Betonhoch-, Rund-, Tief- und Rasenbordsteinen
- Setzen von 120 m Winkelstützwand, H = 0,50 + 1,00 m

- 320 m Kabelgraben + Beleuchtungskabel
- 120 m Ballfangzaun, H = 4,00 m

LOS 2: SANIERUNGSARBEITEN SPORTPLATZ (AG Stadt Schleswig)

- 615 m Betonbordsteine und Betonplatten hochkant aufnehmen
- 320 m³ Bodenabtrag
- Setzen von 310 m Winkelstützwand, H = 0,50 m
- Verlegung 100 m PP-Rohre DN 100 - 200
- Einbau von 10 Straßenabläufen
- Einbau von ca. 120 m³ Frostschutz- und Schottertragschicht
- Verlegung von 560 m² Betonsteinpflaster
- Setzen von 105 m Betonmuldenrinne
- Setzen von 235 m Tief- und Rasenbordsteinen
- 850 m² Rasenflächen herstellen
- 600 St. Gehölze pflanzen
- 355 m Spielfeldgeländer einbauen

LOS 3: VERSORGUNGSGRÄBEN (AG Schleswiger Stadtwerke GmbH)

Erdarbeiten Strom, Kabel NS + MS und HDPE-Rohr

- 300 m Leitungsgraben für Wasser, Gas und Kabel
- 130 m Leitungsgraben Hausanschlüsse
- 650 to Boden lösen und abfahren
- 650 to Füllsand F 1
- 190 m Kabelgraben Strom
- 130 m Leitungsgraben LWL

Versorgungsgräben Wärme Schleswiger Stadtwerke GmbH

- 310 m Leitungsgraben für Wärme Hauptleitung
- 750 to Boden lösen und abfahren
- 250 to Füllsand F 1

Weitere Details und Informationen können den beigelegten Ausführungsplänen entnommen werden.

Unklarheiten im Leistungsverzeichnis sind vor Angebotsabgabe durch Rückfrage bei der ausschreibenden Stelle zu klären. Der Auftragnehmer ist verpflichtet das Leistungsverzeichnis eigenverantwortlich zu prüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich mitzuteilen. Nachforderungen aufgrund offensichtlicher Unkenntnis der ausgeschriebenen Leistungen oder Örtlichkeit sind ausgeschlossen, sofern die Ausschreibung eindeutig und vollständig ist.

Es werden nur Nachunternehmer zugelassen, die im Verzeichnis der Nachunternehmer aufgeführt sind. Der AN weist anhand entsprechender Referenzen nach, dass die betreffenden Firmen bereits derartige Arbeiten zufriedenstellend und nach den anerkannten Regeln der Technik, ausgeführt haben.

Für außervertragliche Arbeiten sind Nachtragsangebote, sofort nach Erkennen der Notwendigkeit dieser Arbeiten, schriftlich mit Kalkulationsunterlagen einzureichen. Auf eine genaue und erschöpfende Leistungsbeschreibung, unter Einbeziehung aller Schwierigkeiten, ist besonders Wert zu legen. Die Arbeiten sind erst nach erfolgter Zustimmung auszuführen. Falls der Baufortschritt in Frage gestellt ist, wird in jedem Fall grundsätzlich die Genehmigung der außervertraglichen Leistungen fernmündlich beim Auftraggeber eingeholt.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

entfällt

1.3 Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

entfällt

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

entfällt

2 Angaben zur Baustelle

Die nachfolgende Beschreibung der Baustelle wird durch die Ausschreibungsunterlagen ergänzt, insbesondere durch den Bestandsplan sowie die Fotodokumentation des aktuellen Zustands.

Genauere Baubeschreibungen für die Lose 2 + 3 sind im Leistungsverzeichnis enthalten.

Der Auftragnehmer hat, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, die beigelegten Unterlagen auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.

2.1 Lage der Baustelle

Das Bauvorhaben befindet sich im nordwestlichen Bereich der Stadt Schleswig (s. Übersichtskarte).

2.2 Zugänge, Zufahrten

Das Baufeld ist von Süden über die Schubstraße (K 129) und von Norden über den Galgenredder erreichbar (siehe Übersichtsplan).

Im Allgemeinen gilt: Der AN hat für die Anlieger und die Versorgungs- bzw. Rettungsdienste entsprechende Sicherungen vorzunehmen. Dieser Umstand ist kalkulationswirksam zu berücksichtigen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Baustelle und deren Baustellenzufahrten sind laufend zu reinigen. Der Aufwand hierzu ist in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Schützenredder befinden sich Anschlussmöglichkeiten an Wasser-, Strom-, Regenwasser- und Schmutzwasserleitungen. Anfallende Anschluss- und Verbrauchskosten sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht

2.4 Lager- und Arbeitsplätze

Als BE-Fläche steht eine städtische Freifläche nördlich des Sportplatzes und südlich des Galgenredders zur Verfügung.

Nach Abschluss der Arbeiten sind die Flächen in den Zustand zu versetzen, in dem sich diese bei Beginn der Bauarbeiten befanden, sofern seitens des Auftraggebers keine andere Weisung erfolgt. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Arbeitsraum auf ein Minimum zu beschränken ist und die angrenzenden Flächen und Nachbarn vor Schäden und Beeinträchtigungen zu schützen sind. Schäden hat der AN auf eigene Kosten zu entfernen. Gelagerte Materialien sind gegen Umkippen und Wegrollen zu sichern.

2.5 Gewässer

Gewässer sind vom Bauvorhaben selbst nicht betroffen.

2.6 Baugrundverhältnisse/Homogenbereiche

Für das Vorhaben wurde keine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Es stehen im Untergrund hauptsächlich Sande, Schluffe und Geschiebemergel an. In den Sandbändern ist mit Schichtenwasser zu rechnen.

2.7 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Der gewonnene Boden aus dem Baufeld ist weites gehend innerhalb des Baubereichs zu lagern. Der nicht verbaute Teil des restlichen Bodenaushubs geht in das Eigentum des Auftragnehmers über und ist von der Baustelle zu entfernen und einer Weiterverwertung zuzuführen bzw. mit Nachweis zu entsorgen.

2.8 Schutz- Bereiche und -Objekte

Der AN wird für alle aus seinem Baubetrieb entstehenden Schäden voll haftbar gemacht. Er hat den AG von allen hieraus entstehenden Kosten freizustellen. Die gilt auch für Schäden, die durch Lieferanten und Nachunternehmer entstehen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nur unter den einschlägigen behördlichen Auflagen nach vorhergehender Genehmigung erlaubt.

Der AN hat alle Maßnahmen zu treffen, dass die Eigentümer benachbarter Grundstücke und deren Besitz vor Staub- und Lärmbelästigung sowie vor Verschmutzungen und Schäden geschützt werden. Der AG ist von Forderungen der Grundstückseigentümer wegen unzulänglicher Schutzmaßnahmen freizustellen. Als benachbarte Grundstückseigentümer sind auch öffentliche Körperschaften anzusehen.

Festpunkte

Bei Zerstörung von Grenzpunkten durch den AN sind diese auf seine Kosten wieder herzustellen.

Oberflächenwasser

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Boden eingeleitet werden, sondern sind umweltgerecht zu entsorgen.

Leitungen

Der AN muss sich nach Auftragserteilung mit allen in Frage kommenden Leitungsverwaltungen direkt in Verbindung setzen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungen dürfen nur nach Abstimmung und im engen Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer vorgenommen werden. Die Schachtgenehmigungen sind vor Beginn der Erdarbeiten dem AG zur Information vorzulegen. Anlagen im Baubereich

Zum Beginn der Ausführung werden dem AN die Auskünfte der Leitungsträger bereitgestellt. Darin enthaltene Auflagen und Kabelschutzanweisungen sind durch den AN zu sichten und einzuhalten.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Baubereich folgende Versorgungsunternehmen vorhanden:

- Deutsche Telekom AG
- Stadtwerke Schleswig Abwasserentsorgung (SW- und RW-Kanal)
- Schleswiger Stadtwerke GmbH (Gas, Wasser und Strom)

Über eventuell weitere vorhandene Anlagen hat sich der Auftragnehmer bei den zuständigen Stellen zu erkundigen.

Die Sicherheitsvorschriften sind strengstens zu beachten. Prinzipiell sind alle im Baubereich befindlichen Leitungen sowie sonstige oberflächliche Anlagen bauzeitlich zu sichern und vor Zerstörungen zu schützen. Der AN ist verpflichtet, sich zuverlässig und mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Beginn der Bauarbeiten bei den öffentlichen Unternehmensträgern für Leitungen zu erkundigen, ob Leitungen und Kabel im Baubereich liegen. Ferner hat der AN deren genaue Lage und Tiefe bzw. Höhe zu erfragen. Weiterhin hat der AN beabsichtigte Arbeiten an Leitungen und Kabeln, wie Ausbau und Umverlegung, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweiligen Unternehmensträgern anzuzeigen.

Bei der Lagerung von Stoffen, bei der Herstellung von Zufahrten und Baugruben sowie bei sonstigen Bauausführungen sind die entsprechenden Schutzbestimmungen der Unternehmensträger bzw. der Leitungsverwaltungen zu beachten. Kosten für die Behebung von Schäden an Leitungen und Kabeln etc., die auf Nichtbeachtung der vorher genannten Auflagen, auf nicht ausreichende bzw. nicht sorgfältige Sicherung usw. zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des AN. Beschädigungen sind unverzüglich der örtlichen Bauüberwachung sowie den zuständigen Unternehmensträgern zu melden. Im Bereich öffentlicher Straßen hat der AN dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber-, Entwässerungs- und sonstige Anlagen und Abdeckungen frei und zugänglich gehalten werden. Die von den Betrieben und Verwaltungen zum Schutz ihrer Leitungen und sonstigen Einrichtungen getroffenen Bestimmungen sind zu beachten.

Der Verkehrsraum ist insbesondere vor Staub wirkungsvoll zu schützen. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen (vor allem bei Erdtransporten durch die Stadt) sind zu vermeiden. Sollten derartige Verschmutzungen auftreten, hat der AN eigenverantwortlich für Säuberung zu sorgen und haftet für auftretende Schäden. Dies schließt auch die Tätigkeit von Nachunternehmern ein (z. B. Transportfirmen).

2.9 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

nicht vorhanden

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung/ Verkehrssicherung

Es ist sicherzustellen, dass die Grundstücke im Baubereich, soweit es der Baubetrieb zulässt, während der Bauphase erreichbar bleiben. Etwaige Einschränkungen aufgrund der Bauarbeiten sind zu erwarten, dürfen jedoch nicht über das erforderliche Maß hinausgehen und müssen so gering wie möglich gehalten werden, um den Zugang jederzeit in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

Für Fußgänger ist während der Bauzeit immer eine durchgängige Verbindung aufrechtzuhalten. **Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Schützenredder als Schulweg für die im Baubereich gelegene Schule Nord genutzt wird.**

Für die Arbeiten wird der Schützenredder für den motorisierten Individualverkehr voll gesperrt.

Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn einen Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung mit zugehörigem Verkehrszeichenplan zu stellen. Diese Anordnungen sind gebührenpflichtig und in das Angebot einzurechnen. Die Absicherung der Arbeitsstelle um den Baubereich sowie separater Lager- und Anlieferflächen erfolgt mit Absperrschranken und Baken. Alle Leistungen zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), neueste Ausgabe, sowie ergänzenden Bestimmungen oder Vorschriften der Stadt Schleswig auszuführen. Alle aus Verkehrsführung und Verkehrssicherung sonstigen entstehenden Kosten einschließlich Koordinierung und Abstimmungsaufwand sind ebenfalls in die Positionen des LV einzurechnen. Der Abbau von Verkehrssicherungseinrichtungen und die Freigabe von Verkehrsflächen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Entgegen § 45, Abs. 5 STVO ist die Beschaffung, Anbringung, erforderliche Umstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Verkehrszeichen und der sonstigen Verkehrseinrichtungen sowie die Beleuchtung auf die Dauer der Bauzeit Sache des AN. Der Ansprechpartner zur Verkehrssicherung beim AN muss jederzeit erreichbar sein. Es wird vorausgesetzt, dass mindestens einmal pro Tag eine Kontrolle der Verkehrssicherung durchgeführt wird. Mit Übergabe des Baufeldes an den AN geht die allgemeine Verkehrssicherungspflicht an diesen über und erstreckt sich bis zur Verkehrsfreigabe nach Abschluss der Arbeiten. Ungeachtet dessen besitzt der AG ein Eingriffsrecht während der Baumaßnahme bezüglich der Verkehrssicherung, sobald Verstöße gegen die Verkehrsbehördliche Anordnung seitens des AN erfolgen und wenn es für eine Gefahrenabwehr notwendig ist.

3.2 Bauablauf

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN einen Bauablaufplan vorzulegen, welcher mit dem AG abzustimmen ist und dann Vertragsbestandteil wird. Der Bauablaufplan ist fortzuschreiben. Der AN übernimmt die Koordinierung und Abstimmung mit den am Bau beteiligten Dritten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Bauzeit zu überprüfen, ob die vorgegebenen Zeiten eingehalten sind. Bei Terminüberschreitungen ist dies unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen und es sind Vorschläge zu unterbreiten, wie diese Terminüberschreitungen zeitlich wieder aufgeholt werden können.

Der AN hat alle Kosten durch von ihm verschuldete Verzögerungen zu tragen. Zusätzliche Forderungen aufgrund von Baustelleneinrichtungs- und Vorhaltekosten durch vom AG genehmigte Bauzeitenverlängerungen sowie durch Bauzeitverschiebungen sind ausgeschlossen. Die Bauzeit wird auf der Grundlage vorgegeben, dass alle Leistungen im vollen Umfang ausgeführt werden. Unter Berücksichtigung aller Vorgaben und Beschreibungen ist die Arbeitszeit vom AN so zu wählen, dass alle Leistungen sicher termingerecht fertig gestellt werden. Wochenendarbeit wird nicht gesondert vergütet. Das gleiche gilt auch für Genehmigungen (z. B. Transportgenehmigungen) oder Bereitschaftsdienste (z. B. Mischanlagenbereitschaft). Der AN hat für Wochenendarbeiten rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen Antrag auf Nacht- und Wochenendarbeiten bei den zuständigen Stellen (Gewerbeaufsichtsamt, Verkehrsbehörde) zu stellen. Über den im LV dargestellten Leistungsinhalt hinausgehender Aufwand für Wochenendarbeiten wird nicht gesondert vergütet, sondern ist in die betreffenden EP's des Angebotes einzuarbeiten. Dies betrifft gleichermaßen Mehrkosten für Lohnzuschläge am Wochenende. Die erforderliche Beleuchtung der Baustelle und Arbeitsplätze während der Nacht ist in Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen. Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit ausreichend qualifiziertem Fachpersonal so zu besetzen, dass die auszuführenden Arbeiten einwandfrei und reibungslos abgewickelt werden. Zur Leitung der Baumaßnahme ist ein ausreichend qualifizierter Gesamtbauleiter mit den entsprechenden Fachbauleitern zu bestellen. Sie sind dem AG vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

Der AN hat Tagesberichte zu führen und sie dem Bauaufsichtsführenden des AG wöchentlich zu übergeben.

Es ist vorgesehen, dass die Arbeiten im Mai 2026 beginnen. Als Bauzeit werden 8 Monate veranschlagt.

3.3 Wasserhaltung

entfällt

3.4 Baubeihelfe

Baubeihelfe sind Sache des AN, und wenn der Leistungstext nichts anderes vorsieht, in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

3.5 Stoffe, Bauteile

Sämtliche Baustoffe liefert der Unternehmer, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts Gegenteiliges angegeben ist. Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien zu erbringen. Es gelten jeweils die 3 Monate vor Beginn der einzelnen Abschnitte gültigen Fassungen. Für sämtliche Baustoffe sind nach Auftragserteilung rechtzeitig und unaufgefordert Eignungsprüfungen vorzulegen (min. 2 Wochen vor Einbau). Nach der Zustimmung des AG werden diese zum Vertragsbestandteil. Als Nachweis genügt die Aufnahme in der Liste der geprüften Stoffe (BAST). Der Einbau von Stoffen ohne Nachweis auf Eignung/ Zulassung wird untersagt. Der Bauherr ist berechtigt, Materialproben zur Analyse zu entnehmen. Die Kosten der Analyse trägt der Auftraggeber, sofern das Ergebnis der vertragsgemäßen Ausführung entspricht. Anderenfalls trägt die Kosten der Auftragnehmer. Angebotene Materialien werden vom AG grundsätzlich als gleichwertig mit den ausgeschriebenen behandelt, sofern sie den Anforderungen des Vertrages entsprechen und im gleichen Umfang wie die ausgeschriebenen für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind.

3.6 Abfälle

Soweit die hier vorliegende Baubeschreibung und das Leistungsverzeichnis nichts anderes vorsehen, gelten folgende Vereinbarungen: Die anfallenden Abbruch- und Aushubmaterialien sind gemäß gesetzlichen Regelungen zu verwerten oder zu entsorgen.

Die Entsorgung mit den notwendigen Formalitäten übernimmt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Stoffe grundsätzlich der AN. Sofern die Abfallstoffe in Eigentum des AG verbleiben, bestimmt dieser die Entsorgungsart. Die Entsorgung hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Satzungen zu erfolgen. Die Entsorgungsnachweise sind dem AG vorzulegen. Fällt möglicherweise zusätzlicher Sonderabfall an, ist dieses dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG entscheidet in diesem Fall grundsätzlich über die Entsorgung. Zusätzlich ist im Leistungsumfang die Durchführung von Deklarationsanalysen für Bodenaushub vorgesehen. Entsprechend erforderliche Zeitpuffer im Bauablauf sind vom AN vorzusehen und entsprechend einzukalkulieren.

3.7 Winterbau

Bei Schneefall sind die Einrichtungen für die Verkehrssicherheit und Absperrung der Baustelle entsprechend sichtbar zu halten.

3.8 Beweissicherung

entfällt

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Zeit der Arbeitsausführung geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie alle polizeilichen Vorschriften und Auflagen gewissenhaft einzuhalten. Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Es sind neben der StVO die „Richtlinien für die Sicherung der Arbeitsstellen an Straßen“, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Sicherheitsregeln der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) zu beachten. Der Baubereich ist gegen unbefugtes Betreten durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (bei gefährlichen Stellen und Baugruben: Bauzaun). Flatterband und Absperrplatten dienen nur zur Kennzeichnung von Flächen und sind als Sicherungselemente untersagt. Diese Kosten sind in die Einheitspreise (z. B. Baustelleneinrichtung) einzurechnen und werden nicht separat vergütet.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

-entfällt-

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Mit dem Einreichen der Schlussrechnung ist ein digitaler Bestandsplan (s. LV) dem AG vorzulegen.

3.12 Prüfungen

Allgemeines

Alle vorgeschriebenen Eignungs-, Eigenüberwachungs- und Güteprüfungen sind in vollem Umfang durchzuführen. Eignungsprüfungen für einzubauende Stoffe und Gemische sind bis spätestens 10 Arbeitstage vor Einbau beim AG bzw. einem von diesem Beauftragten vorzulegen. Bei Nichtvorliegen verzögert sich der Einbau zu Lasten des AN. Eignungsprüfungen sind nach den einschlägigen Technischen Regelwerken von einer nach der RAP Stra anerkannten Prüfstelle durchzuführen. Es wird auf die Beachtung der jeweiligen Gültigkeitsdauer der EP hingewiesen. Die Eigenüberwachungsprüfungen hat der AN entsprechend den gültigen ZTV's eigenverantwortlich durchzuführen und dem AG zu übergeben. Der Auftragnehmer hat in einer Arbeitsanleitung das Arbeitsverfahren für die einzusetzenden Geräte und die Arbeitsweise beim Einbau, bei der Verdichtung und für die Bearbeitung der Oberfläche festzulegen. Der Auftragnehmer hat die profilgemäße Lage und Ebenheit ohne besondere Vergütung nachzuweisen (Nebenleistung). Die Messungen sind gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen.

Kontrollprüfung des AG

Der AG behält sich Kontrollprüfungen gemäß dem Technischen Regelwerk zu veranlassen (Koordination: örtliche Bauüberwachung) vor. Dafür hat der AN möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Der AG stellt dem AN die Entwurfsplanung mit Ausschreibung zur Verfügung (Lageplan, Querschnitte, Leistungsverzeichnis). Die Ausführungsunterlagen werden vor Baubeginn an den AN übergeben.

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Vor der Ausführung sind ein detaillierter Bauzeitenplan sowie die Mitteilung über die Bauleitung einzureichen. Ein Verantwortlicher für die Verkehrssicherung, welcher stets auch an Wochenenden zu erreichen ist, ist zu benennen.

Weiterhin sind die Eignungsprüfungen sämtlicher zum Einbau vorgesehener Materialein bei der Bauleitung vorzulegen. Weitere eventuell zu beschaffende Unterlagen sind der Baubeschreibung sowie dem Leistungstext zu entnehmen.

4.3 Vertragsqualität

Für abgeschlossene Teilleistungen/Gewerke sind die vertraglich vereinbarten Qualitätskriterien durch den AN nachzuweisen, bevor die weitere Ausführung erfolgt. Der Nachweis hat in Gegenwart des AG zu erfolgen. Im Zweifel ist dem AG vor der weiteren Ausführung eine Kontrollprüfung zu ermöglichen. Der Qualitätsnachweis im Rahmen der Eigenüberwachung ist Vertragsinhalt und vom AN geschuldet. Ein Verlangen des AG ist nicht erforderlich. Fehlende Nachweise sind kostenfrei für den AG und ohne Auswirkung auf Vertragsfristen nachzuliefern.

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die aufgeführten technischen Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von §1 Nr. (2) Pkt. 4 der VOB/B. DIN-Normen sind gem. §4 Nr. 2 und § 13 Nr. 1 VOB/B als anerkannte Regeln der Technik zu beachten. Die Hinweise auf Richtlinien und Merkblätter sind zu beachten.

Anzuwendende zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Lieferbedingungen und andere Regelwerke:

- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil C 2023), Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)
- ZTV E-StB 17: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV A-StB 12: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
- ZTV Pflaster-StB 20: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen
- ZTV Fug-StB 15 mit Änderungen gem. ARS 11/2024: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
- ZTV SoB-StB 20 mit Änderung 05/2021: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
- TL BuB E-StB 20/23: Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus
- TL SoB-StB 20: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
- TL Gestein-StB 04/23: Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau
- TL Pflaster-StB 06/15: Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
- DIN 1045-2, DIN 4226-1, DIN EN 12620, DIN EN 206-1
- DIN 18040-31 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, April 2023
- TL M 23: Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien
- TP Fug-StB 15: Technische Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
- Flüssigbodenherstellung und -einbau nach RAL-GZ 507
- Arbeitsanweisung/Merkblatt zur TV-Inspektion der Schleswiger Stadtwerke

- Liste der güteüberwachten Hersteller von natürlichen, industriell hergestellten und recycelten Gesteinskörnungen sowie Baustoffgemischen und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel nach den gültigen Straßenbauregelwerken im Land:

Schleswig-Holstein